

2. Erbengemeinschaft oder Erbteilung – Erben ist kein Selbstläufer

2.1 Einleitung

Wenn ein Mensch verstirbt, hinterlässt er nicht nur Erinnerungen, sondern auch Vermögen, Verpflichtungen – und oft komplexe Fragen zur Aufteilung des Nachlasses. In der Schweiz ist der Weg vom Erbfall bis zur endgültigen Vermögensübertragung nicht immer reibungslos. Entscheidend ist, ob die Erben als Erbengemeinschaft zusammenbleiben oder eine Erbteilung vornehmen.

2.2 Erbengemeinschaft – Zwangsgemeinschaft auf Zeit

Mit dem Tod des Erblassers treten alle Erben kraft Gesetzes in dessen Rechte und Pflichten ein. Solange der Nachlass nicht geteilt ist, bilden sie gemeinsam eine Erbengemeinschaft.

- Merkmale:
 - Gemeinsames Eigentum am gesamten Nachlass (Vermögen, Immobilien, Wertschriften, Schulden)
 - Einstimmige Entscheidungen erforderlich, selbst bei kleinen Verwaltungshandlungen
 - Keine eigenständige Verfügung einzelner Erben über Nachlassgegenstände
- Vorteile:
 - Schutz vor übereilten Entscheidungen
 - Gemeinsame Verwaltung kann den Wert des Nachlasses erhalten oder steigern
 - Möglichkeit, wertvolle Objekte vor Zerschlagung zu bewahren
- Nachteile:
 - Hohe Konfliktgefahr bei unterschiedlichen Interessen
 - Verzögerungen bei Verwaltung oder Verkauf von Nachlassgegenständen
 - Liquiditätsprobleme, wenn Vermögen überwiegend aus Sachwerten besteht

2.3 Erbteilung – Auflösung der Gemeinschaft

Die Erbteilung beendet die Erbengemeinschaft. Jeder Erbe erhält seinen Anteil am Nachlass, entweder in Form von Geld oder in natura (z. B. Immobilien, Wertschriften).

- Voraussetzungen:
 - Erbteilungsvertrag mit unterschriftlicher Einigung aller Erben über die Aufteilung
 - Testament oder Erbvertrag können Teilungsregeln festlegen
 - Bei Nichteinigung: Jeder Erbe hat Teilungsanspruch nach Art. 640 ZGB
 - Gerichtliche Teilung möglich, wenn Einigung scheitert

- Vorteile:
 - Klare Eigentumsverhältnisse
 - Jeder Erbe kann frei über seinen Anteil verfügen
 - Vermeidung langfristiger Konflikte
- Nachteile:
 - Emotionale Belastung bei der Aufteilung von Familienbesitz
 - Zwangsverkäufe möglich, wenn keine Einigung über Sachwerte erzielt wird
 - Fortsetzung von Erbengemeinschaften (zum Beispiel zwischen Eltern und Kindern) können in wenigen Einzelfällen sinnvoll sein

2.4 Typische Streitpunkte

- Bewertung von Immobilien, Unternehmen oder Sammlungen
- Ungleiche Nutzung (z. B. ein Erbe bewohnt das Haus, andere wollen verkaufen)
- Emotionale Bindung an Erinnerungsstücke, wie zum Beispiel Haus
- Unklare testamentarische Anordnungen

2.5 Tipps für einen reibungsloseren Ablauf

- Frühzeitig Klarheit schaffen – Testament oder Erbvertrag erstellen
- Neutrale Fachleute einbeziehen – Treuhänder, Anwalt, Notar oder Mediator
- Offene Kommunikation zwischen allen Erben fördern
- Realistische Bewertungen durch unabhängige Experten einholen
- Liquidität prüfen – Erbschaftssteuern und Teilungskosten rechtzeitig einkalkulieren

2.6 Fazit

Erben ist kein Selbstläufer. Die Erbengemeinschaft kann eine Chance für gemeinsames Handeln sein (für eine beschränkte Zeit), eine Fortführung ist jedoch in der Regel nicht zu empfehlen und sorgt für Konfliktpotenzial, auch wegen des Prinzips der Einstimmigkeit. Eine rechtzeitige und klare Nachlassplanung mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers – kombiniert mit sachlicher Kommunikation zwischen den Erben – ist der Schlüssel, um aus einem Erbfall keine Dauerbaustelle zu machen. Die Wegmann + Partner AG ist Ihnen gerne behilflich, sei es in der Vermittlerrolle oder als Willensvollstreckerin.